

Hinweise

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied Sie werden wollen. Auskünfte erhalten Sie bei deren Geschäftsstelle.
2. Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 BRAO)

Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Dazu gehören ein auf die Existenz der Praxis hinweisendes Kanzleischild und ein betrieblicher Telefonanschluss mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis sowie die Vorhaltung der für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Gem. § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern und Angabe des Geburtsnamens der Mutter (bedeutsam wegen Anfrage beim Bundeszentralregister)
 - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
 - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Dem Lebenslauf fügen Sie bitte ein aktuelles Lichtbild bei.

4. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte zum Beispiel bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an.

Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf beschreiben Sie bitte Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich. Beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt.

5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten.

Die Zulassungsurkunde darf Ihnen erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

6. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
7. Für die Zulassung zur Anwaltschaft erhebt der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen eine Gebühr von 250,00 €, die im Wege des Vorschusses mit Antragstellung fällig wird (§ 194 BRAO). Die Bearbeitung des Zulassungsantrages wird erst nach Eingang der Gebühr vorgenommen werden.
8. Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten Sie auch ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)**, mit dem Sie am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Weitere Informationen zum beA finden Sie unter bea.brak.de.

Bestellen Sie bitte rechtzeitig die beA-Karte, damit wir Ihnen diese bereits bei der Verteidigung aushändigen können.